

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Forellen-Abel GmbH Ganderkesee

GAA OL v. 27.7.22 — OL 22-021-02 —

Die Firma Forellen-Abel GmbH, 27777 Ganderkesee, Welsestr. 23, hat mit Schreiben vom 17.2.22 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Schlachthanlage für Fische mit 28 t/d Lebendgewicht am Standort in 27777 Ganderkesee, Welsestr. 23, Gemarkung Ganderkesee, Flur 35, Flurstücke 139/2 und 139/3 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 7.13.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 0,5 t bis weniger als 50 t Lebendgewicht je Tag bei Geflügel oder 4 t bis weniger als 50 t Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren - durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Ganderkesee. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der in Nr.2.3 Anlage 3 genannten Schutzgebiete zu erwarten. Der überwiegende Anteil der Schutzgebiete liegt außerhalb des 1000 m Radius. Lediglich zwei Naturdenkmale und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) OL 20 „Welsetal und Stühe“ liegen innerhalb des genannten Radius. Dabei liegt das Vorhaben randlich innerhalb des LSG OL 20 „Welsetal und Stühe“. Das Gebiet ist überwiegend land-, forst- und fischereiwirtschaftlich geprägt.

Eine Beeinträchtigung kann sowohl für die zwei Naturdenkmale als auch für das LSG ausgeschlossen werden. Jegliche Infrastruktur und Erschließung ist bereits vorhanden. Die Naturdenkmale sind nicht von der Kapazitätserhöhung und Betriebserweiterung und der damit verbundenen Verkehrserhöhung betroffen, weil diese sich nicht entlang von Straßen, die im Zusammenhang mit einer An- oder Ablieferung des Betriebes stehen befinden. Durch die Lage des Betriebes innerhalb des LSG kann eine direkte Betroffenheit dieses vorliegen.

Jedoch ist durch die Kapazitätserhöhung und Betriebserweiterung und der damit verbundenen Verkehrserhöhung von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die Kapazitätserweiterung wird durch die Verschiebung der Arbeitszeiten erreicht. Die Erweiterung der Betriebszeiten wird vor allem nur in wenigen Tagen des Jahres (vor Ostern und Weihnachten) durchgeführt. Bauliche Veränderungen oder Erweiterungen/Neubauten sind im Zusammenhang mit der Kapazitätserhöhung und Betriebszeitenerweiterung nicht erforderlich. Das durch die Kapazitätserwei-

terung voraussichtlich erhöhte Verkehrsaufkommen wurde mittels einer Immissionsprognose näher untersucht. Mittels des Gutachtens kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.